



Zweite Änderungssatzung

zur Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ (FSPO-IIWMS)

vom 25. Juli 2018 i. d. F. vom 17. Juli 2019

15. September 2021

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg hat am 22. September 2021 die vom Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Technischen Universität Hamburg gemäß § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der Technischen Universität Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche am 15. September 2021 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ (FSPO-IIWMS) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 17. Juli 2019 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel.....	2
Artikel 1.....	2
Artikel 2.....	3

Artikel 1

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ (FSPO-IIWMS) der Technischen Universität Hamburg vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 17. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 7 Abschlussarbeit hinzugefügt:

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 21 der ASPO.
- (2) ¹Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder nicht am Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. ³In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine fachkundige Hochschullehrerin oder ein fachkundiger Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der TUHH sein, die oder der dem Studien-

dekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ beteiligt ist. ⁴Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung zur Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ (FSPO-IIWMS) der Technischen Universität Hamburg wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studiendekanatsausschusses Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Technischen Universität Hamburg nach § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der Technischen Universität Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche am 15. September 2021 und der Genehmigung des Präsidiums aufgrund von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 22. September 2021. ²Sie tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

15. September 2021

Technische Universität Hamburg